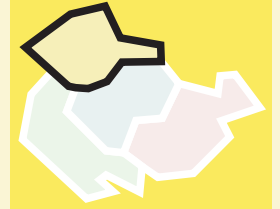
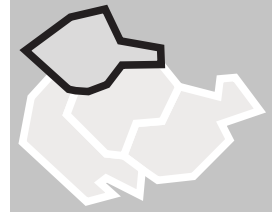


# Regionalplan Nordthüringen





# Regionalplan Nordthüringen



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

## **Vorwort**

## **Verfahrensübersicht**

## **Einführung / Erläuterungen und Glossar**

## **Bekanntgabe der Genehmigung**

## **Regionalplan Nordthüringen**

## **Umweltbericht**

## **Zusammenfassende Erklärung**

# **Regionalplan Nordthüringen**

Herausgeber:

Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen

Redaktion:

Regionale Planungsstelle Nordthüringen

beim Thüringer Landesverwaltungsamt

Am Petersenschacht 3, 99706 Sondershausen

Telefon: 03632 / 654-361

Fax: 03632 / 654-353

E-Mail: [regionalplanung-nord@tlvwa.thueringen.de](mailto:regionalplanung-nord@tlvwa.thueringen.de)

[www.regionalplanung.thueringen.de](http://www.regionalplanung.thueringen.de)

# Vorwort

Mit dem vorliegenden Regionalplan wird der seit 1999 gültige Regionale Raumordnungsplan Nordthüringen abgelöst.

Er ist das Ergebnis eines mehrjährigen Planungs- und Abstimmungsprozesses der Regionalen Planungsgemeinschaft mit den vier Landkreisen und den Kommunen Nordthüringens, mit den benachbarten Planungsregionen, den berührten Bundes- und Landesbehörden, Kammern, Verbänden, der Wirtschaft sowie der Öffentlichkeit.

Der Regionalplan Nordthüringen konkretisiert und vertieft die Ziele des Landesentwicklungsplanes Thüringen 2004 und berücksichtigt dabei raumrelevante Planungsabsichten der kommunalen Gebietskörperschaften sowie der verschiedenen Fachplanungen. Er schafft querschnittsorientiert als Bindeglied zwischen Kommunen und Land die planerischen Grundlagen für den Schutz der natürlichen Ressourcen und für raumbedeutsame Investitionen.

Ziel der regionalen Planung ist es, die zukünftige Nutzung des zur Verfügung stehenden Raumes mit den gesellschaftlichen Erfordernissen nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit in Einklang zu bringen. Das Bemühen um eine ausgeglichene Koordinierung der unterschiedlichen Interessenlagen war im abgelaufenen Planungsprozess nicht immer einfach und auch von öffentlich diskutierten Konflikten geprägt. Die notwendigen Entscheidungen mussten jedoch mit Blick auf das Ganze und auf der Basis eines langfristig angelegten Konzeptes getroffen werden. Regionalplanung ist kein Selbstzweck, sondern die Wahrnehmung des gesetzlich vorgegebenen Koordinierungs- und Konkretisierungsauftrages. Daher fordert der Regionalplan Nordthüringen auch ein aktives Mitgestalten der Kommunen und der regionalen Akteure bei der Bewältigung der komplexen Zukunftsaufgaben, zum Beispiel durch interkommunale Kooperation. Nur wenn sich eine Region ihrer Potenziale bewusst ist und es durch gemeinsames Handeln gelingt, diese optimal zu nutzen, wird eine nachhaltige Regionalentwicklung möglich sein.

Allen, die zum Entstehen dieses Planes beigetragen haben, möchte ich herzlich danken. Im Besonderen gilt mein Dank dem langjährigen Präsidenten, Peter Hengstermann, sowie seinem Stellvertreter und Vorsitzenden des Planungsausschusses, Joachim Claus, die im Juni 2012 verabschiedet wurden, sowie allen Mitgliedern der Planungsversammlung und des Planungsbeirates der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen für Ihre konstruktive Zusammenarbeit.



**Joachim Kreyer**

Präsident der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen

<b>Beschluss zur Fortschreibung des Regionalplanes Nordthüringen</b>	<b>09.06.2004</b>
Öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten	Thüringer Staatsanzeiger Nr. 26/2004 vom 28.06.2004
<b>Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf nach § 10 Abs. 3 und 4 ThürLPIG (Anhörung / öffentliche Auslegung)</b>	
Beschluss	13.06.2007
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2007 vom 30.07.2007
Anhörung / öffentliche Auslegung	13.08.2007 – 16.10.2007
<b>Anhörung / öffentliche Auslegung zum überarbeiteten Entwurf nach § 10 Abs. 6 ThürLPIG</b>	
Beschluss	11.11.2008
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	Thüringer Staatsanzeiger Nr. 48/2008 vom 01.12.2008
Anhörung / öffentliche Auslegung	15.12.2008 – 23.01.2009
<b>Beschluss des Regionalplanes und dessen Vorlage zur Genehmigung</b>	<b>16.06.2010</b>
Einreichung des Regionalplanes über die Obere Landesplanungsbehörde an die Oberste Landesplanungsbehörde	31.08.2010
<b>Anhörung / öffentliche Auslegung zu den Änderungen der Genehmigungsvorlage nach § 10 Abs. 6 ThürLPIG</b>	
Beschluss	28.03.2012
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	Thüringer Staatsanzeiger Nr. 16/2012 vom 16.04.2012
Anhörung / öffentliche Auslegung	02.05.2012 – 06.06.2012
<b>Beschluss des Regionalplanes und dessen Vorlage zur Genehmigung</b>	<b>27.06.2012</b>
Einreichung des Regionalplanes über die Obere Landesplanungsbehörde an die Oberste Landesplanungsbehörde	05.07.2012
<b>Genehmigung des Regionalplanes Nordthüringen durch die Oberste Landesplanungsbehörde</b>	<b>13.09.2012</b>
<b>Bekanntgabe der Genehmigung und damit In-Kraft-Treten des Regionalplanes Nordthüringen</b>	<b>Thüringer Staatsanzeiger Nr. 44/2012 vom 29.10.2012</b>

## Einführung / Erläuterungen

Der Regionalplan Nordthüringen legt die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung für die Planungsregion als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Hauptanliegen des Regionalplanes ist es, den Handlungsrahmen für eine nachhaltige Regionalentwicklung zu geben, in dem sich die räumlich differenzierten Leistungspotenziale der Planungsregion Nordthüringen wirtschaftlich entfalten können, auf möglichst gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilen der Region hingewirkt wird und die natürlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung dauerhaft gesichert werden.

Die Planungsregion Nordthüringen umfasst die Landkreise Eichsfeld, Kyffhäuserkreis, Nordhausen und Unstrut-Hainich-Kreis sowie die großen kreisangehörigen Städte Mühlhausen und Nordhausen und die kreisangehörigen Städte Artern, Bad Langensalza, Heilbad Heiligenstadt, Leinefelde-Worbis und Sondershausen. Diese bilden zusammen die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen (Körperschaft des öffentlichen Rechtes) als Träger der Regionalplanung. Ihr obliegt die Aufstellung und Änderung des Regionalplanes.

Mit der Verbindlicherklärung und Veröffentlichung des Regionalen Raumordnungsplanes Nordthüringen im Jahr 1999 lag in Nordthüringen erstmals ein vollständiger Raumordnungsplan für die Region vor. Neben dem gesetzlichen Auftrag, den Regionalplan aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln (§ 14 Abs. 1 ThürLPIG), ist nach Maßgabe des § 14 Abs. 7 Satz 2 ThürLPIG bei geänderten landesplanerischen Zielen der Regionalplan zu ändern. Dem wurde, bezogen auf den Landesentwicklungsplan Thüringen 2004, mit dem Regionalplan Nordthüringen entsprochen. Dieser greift die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG sowie die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes 2004 auf und formt sie regionsspezifisch räumlich und sachlich nach § 7 Abs. 5 ThürLPIG als Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus. Als normative Bestandteile der Planunterlagen sind sie in textlicher sowie zeichnerischer Form (Raumnutzungskarte sowie kapitelbezogene Karten) enthalten.

Zur Hervorhebung der Umsetzung landesplanerischer Mindestinhalte wurden vor die jeweiligen regionalplanerischen Festlegungen Brückentexte als Querverweise zu Festlegungen des Landesentwicklungsplanes eingefügt. Bestimmte raumordnerische Erfordernisse werden nur im Landesentwicklungsplan geregelt (z.B. die Ausweisung der Zentralen Orte höherer Stufe).

**Ziele der Raumordnung** sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- und Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes (§ 3 Nr. 2 ROG). Die Ziele der Raumordnung sind nach § 7 Abs. 5 Satz 2 ThürLPIG durch **Z** gekennzeichnet und kapitelweise fortlaufend nummeriert, um die Bezugsetzung in der Anwendung zu erleichtern.

**Grundsätze der Raumordnung** sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes in oder auf Grund von § 2 ROG als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Nr. 3 ROG). Die Grundsätze der Raumordnung sind durch **G** gekennzeichnet und ebenfalls gesondert kapitelweise fortlaufend nummeriert.

Die Kennzeichnung durch Z und G erfolgt auch im Rahmen der zeichnerischen Darstellung in der Raumnutzungskarte sowie in den kapitelbezogenen Karten 1-1 Raumstruktur, 3-1 Verkehr und 4-1 Tourismus.

Die im Regionalplan Nordthüringen enthaltenen Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen nach § 4 Abs. 1 ROG bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Das gilt auch bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Planfeststellungen und Genehmigungen mit der Rechtswirkung der Planfeststellung über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechtes. Die Beachtungspflicht gilt entsprechend bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Personen des Privatrechtes in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durchführen, wenn öffentliche Stellen an den Personen des Privatrechtes mehrheitlich beteiligt sind oder die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Zusätzlich ergibt sich nach § 1 Abs. 4 BauGB für die Gemeinden bei der Bauleitplanung eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung.

Die im Regionalplan Nordthüringen festgelegten Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen nach § 4 Abs. 1 ROG bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die Berücksichtigungspflicht gilt entsprechend bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Personen des Privatrechtes in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durchführen, wenn öffentliche Stellen an den Personen des Privatrechtes mehrheitlich beteiligt sind oder die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Hinzu kommt die Bindungswirkung nach § 4 Abs. 2 und 3 ROG für Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalplan entfalten in der Regel keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Einzelnen. Jedoch sind mittelbare Auswirkungen, insbesondere durch nachfolgende Verwaltungsentscheidungen, aufgrund der genannten Beachtens-/Anpassungs- bzw. Berücksichtigungspflicht möglich.

So ist in der Rechtsprechung mittlerweile anerkannt, dass die Festlegung von Zielen der Raumordnung auch

in einem nicht in Form eines Rechtssatzes erlassenen Plan Rechtsvorschriften im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO darstellen. Dazu sind neben den Gesichtspunkten des nach Sinn und Zweck der Norm gebotenen weiten Verständnisses des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO und der aus § 4 ROG ableitbaren Rechtsbindungen auch die seit dem Beginn des Jahres 1997 geltenden Vorschriften des § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB (Privilegierung im Außenbereich) anzuführen (vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 20.11.2003 – 4 CN 6.03). Demnach handelt es sich bei den Zielen der Raumordnung um verbindliche Vorgaben, die typischerweise über die Verwaltungssphäre hinaus im Außenrechtsverhältnis rechtliche Wirkungen entfalten können.

Aus den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung des Regionalplanes Nordthüringen lässt sich kein Anspruch auf fachplanerische Kategorisierungen bzw. Funktionszuweisungen und auf die Einstufung in raumordnerische Kategorien selbst ableiten. Festlegungen des Regionalplanes begründen insbesondere kein Anrecht auf eine Fördermittelvergabe. Die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung für bestimmte Gebiete ausgewiesenen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen (vor allem Vorrang- und Vorbehaltsgebiete – vgl. Glossar) heben bestehende Rechte nicht auf und ersetzen diese auch nicht.

Dem Regionalplan ist nach § 9 ThürLPIG eine **Begründung** beigefügt. In der Begründung von Zielen und Grundsätzen werden insbesondere

- Gründe zur Notwendigkeit der Ziel-/Grundsatzformulierung,
  - Informationen zu Ausweiskriterien,
  - Querbezüge zu anderen Zielen / Grundsätzen
- wiedergegeben.

Die Begründungen sind jeweils der Ziel-/Grundsatzformulierung zugeordnet, um eine direkte Bezugnahme im Kontext mit dem Plansatz zu ermöglichen.

Als neuer Bestandteil der Begründung und Teil der Planunterlagen wurde nach §§ 8 und 9 ThürLPIG i.V.m. Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme der **Umweltbericht** zum Regionalplan einschließlich der **Zusammenfassenden Erklärung** beigefügt. Damit wurde die Umweltprüfung in das Verfahren zur Änderung des Regionalplanes integriert.

Der **Kartenteil** des Regionalplanes Nordthüringen untergliedert sich in

- die Raumnutzungskarte im Maßstab 1 : 100.000 und
- die kapitelbezogenen Karten 1-1 Raumstruktur, 3-1 Verkehr und 4-1 Tourismus im Maßstab 1 : 375.000.

Er enthält die zeichnerischen Festlegungen zu Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sowie nachrichtliche Übernahmen zum Bestand. Die zeichnerischen Festlegungen erfolgen entsprechend der maßstabsbezogenen Regelungstiefe gebietsscharf. Eine Interpretation der Zuordnung einzelner Grundstücke (parzellenscharf) in den Randbereichen ist im Rahmen der sachlichen und räumlichen Konkretisierung möglich.

Mit der **Bekanntgabe der Genehmigung** im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 44/2012 vom 29.10.2012 tritt der Regionalplan Nordthüringen in Kraft (§ 11 Abs. 1 ThürLPIG). Gleichzeitig tritt der Regionale Raumordnungsplan Nordthüringen 1999 außer Kraft.

Der Regionalplan Nordthüringen kann nach § 11 Abs. 2 ThürLPIG bei den zur Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften und der Oberen Landesplanungsbehörde eingesehen werden.

Zusätzlich stehen das Planwerk sowie der Genehmigungsbescheid auf den Internetseiten der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen zum Download zur Verfügung:

⇒ [www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/nord](http://www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/nord)



## Glossar

### Bauleitplanung/-pläne

Aufgabe der Bauleitplanung ist entsprechend dem Baugesetzbuch (BauGB) die Vorbereitung und Leitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke in einer Gemeinde. Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan) / Vorhaben- und Erschließungsplan (vorhabenbezogener Bebauungsplan). Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.

### Daseinsvorsorge, öffentliche

Leistungen, die der Staat erfüllt oder gewährleistet, um die Grundversorgung der Bevölkerung hinsichtlich sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Bedürfnisse sicher zu stellen. Die Daseinsvorsorge zählt zu den wichtigsten kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben, wird aber auch von überörtlichen Verwaltungsebenen vielfältig wahrgenommen. Die dazu aufgebaute und betriebene Infrastruktur bildet eine wichtige Grundlage zur Erreichung der räumlichen Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse.

### Demographischer Wandel

Markante Änderungen bezüglich der künftigen Dynamik und der inneren Zusammensetzung der Bevölkerung. Vier Einzeltrends sind dabei von Bedeutung: der langfristig wirksame Rückgang der Bevölkerung, die Alterung, die relativ geringe Zuwanderung aus dem Ausland sowie eine Individualisierung durch kleinere Haushalte. Unter raumordnerischen Gesichtspunkten ist vor allem das Nebeneinander von Räumen mit wachsenden und schrumpfenden Bevölkerungen von Bedeutung. Thüringen gehört dabei zu den Räumen mit abnehmender Bevölkerung.

### Dezentrale Konzentration

Auf der Ebene der ⇒ **Raumordnung** und Regionalentwicklung fand das übergeordnete Prinzip der Nachhaltigkeit seinen programmatischen Niederschlag im Leitbild der dezentralen Konzentration, zuerst verankert im Raumordnungspolitischen Orientierungsrahmen des Bundes im Jahre 1993. Dieses raumordnerische Leitbild kennzeichnet ein Raummodell, bei dem regionale Potenziale und Entwicklungsaktivitäten auf die Stärkung mehrerer bestehender Kristallisationspunkte ausgerichtet werden. Damit soll einer allzu starken räumlichen Konzentration von Einrichtungen, Arbeitsplätzen, Einwohnern u.a. auf ein Hauptzentrum entgegengewirkt werden. Im Regionalplan findet das Leitbild der dezentralen Konzentration seinen Ausdruck im System der ⇒ **Zentralen Orte**.

### Eigenentwicklung

Die Rahmenvorgaben für die Entwicklung der Siedlungsflächen in den einzelnen Gemeinden werden als eine wesentliche Aufgabe der übergeordneten ⇒ **Landes- und Regionalplanung** angesehen. In diesem Kontext bedeutet Eigenentwicklung im Allgemeinen, dass eine Gemeinde neue Siedlungsflächen dann ausweisen darf, wenn sie zur Deckung des örtlichen Bedarfs benötigt werden. Ein solcher Bedarf resultiert in erster Linie aus dem veränderten Wohnverhalten und den höheren Wohnansprüchen der ortsansässigen Bevölkerung. Zusätzlich ist noch der Flächenbedarf der örtlichen Handwerks-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe aufgrund betriebsbedingter Erweiterungen oder Umstrukturierungen hinzuzurechnen.

Einen Handlungsrahmen für die gemeindliche Eigenentwicklung in Thüringen gibt der Landesentwicklungsplan vor ⇒ **LEP, 3.1.2**.

### Entwicklungspotenzial (endogenes, regionales)

Jene Menge an Gütern und Dienstleistungen, die in einer Region bei einem gegebenen Bestand an Entwicklungs- und Produktionsfaktoren maximal erzeugt werden kann. Das regionale Entwicklungspotenzial ist dann voll ausgeschöpft, wenn die in einer Region latent vorhandenen, also auch die bisher noch ungenutzten Ressourcen optimal erschlossen sind. Dazu zählt auch die In-Wert-Setzung qualitativer Entwicklungspotenziale, z.B. des Images, der Identität und vor allem der Innovationskraft einer Region durch Förderung der Lernbereitschaft und des Unternehmertums.

### Erfordernisse der Raumordnung

Die Erfordernisse der Raumordnung umfassen Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

### Ziele der Raumordnung

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbareren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in ⇒ **Raumordnungsplänen** zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des

Raumes. Sie sind nach § 4 ROG bei nachfolgenden Planungs-, Abwägungs- und Ermessensentscheidungen über ⇒ **raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen** zu beachten. Zusätzlich ergibt sich bei der ⇒ **Bauleitplanung** eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung.

### **Grundsätze der Raumordnung**

Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind als solche nach § 4 ROG bei ⇒ **raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen** zu berücksichtigen.

### **Sonstige Erfordernisse der Raumordnung**

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des ⇒ **Raumordnungsverfahrens** und Landesplanerische Stellungnahmen. Sie sind nach § 4 ROG bei nachfolgenden Planungs-, Abwägungs- und Ermessensentscheidungen über ⇒ **raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen** zu berücksichtigen.

### **Fachplanungen, raumwirksame**

Aus der Sicht der Raumordnung sind darunter alle Planungen, Maßnahmen und sonstige Vorhaben der Fachressorts auf den verschiedenen Planungsebenen (Europäische Union, Bund, Länder, Kommunen) zu verstehen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird (z.B. die Sachbereiche Verkehr, technische Ver- und Entsorgung, Wirtschaftsförderung, Agrar- und Umweltpolitik). Für größere, Raum beanspruchende Vorhaben sind so genannte ⇒ **Raumordnungsverfahren** durchzuführen. Die verschiedenen Fachplanungsgesetze enthalten in der Regel auch Vorschriften über die Einhaltung der ⇒ **Ziele der Raumordnung** bei der Aufstellung und Feststellung von Fachplänen (⇒ **Raumordnungsklauseln**).

### **Freiraum / Freiraumschutz**

Freiraum ist der Teil der Erdoberfläche, der in naturnahem Zustand ist oder dessen Nutzung mit seiner ökologischen Grundfunktion überwiegend verträglich ist (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei). Die Definition ist zweckbestimmt durch die Grundfunktion, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern und somit am Freiraumschutz orientiert.

Freiraum und Freiraumschutz sind raumplanerische Begriffe. Sie beziehen sich auf den schonenden und sparsamen Umgang mit dem freien Raum als eine der zentralen Aufgaben von Landes- und Regionalplanung, was auch zu den Kernbestandteilen einer ⇒ **nachhaltigen Raumentwicklung** gehört.

### **Gegenstromprinzip**

Das Gegenstromprinzip kennzeichnet die wechselseitige Beachtung und Berücksichtigung der verschiedenen räumlichen Planungsebenen von Bund, Ländern und Gemeinden. Gemäß dem ⇒ **Raumordnungsgesetz** soll sich die Ordnung der Einzelräume in die Ordnung des Gesamtraumes einfügen, die Ordnung des Gesamtraumes soll zugleich die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Einzelräume berücksichtigen.

### **Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse**

Entsprechend dem Auftrag des Grundgesetzes und daraus folgenden Festsetzungen des ⇒ **Raumordnungsgesetzes** sollen in allen Teilräumen des Bundesgebietes gleichwertige Lebensverhältnisse hergestellt werden. So soll allen Bürgern ein ausreichendes Angebot an Wohnungen, Arbeitsplätzen und Infrastruktureinrichtungen zur Verfügung stehen und eine menschenwürdige Umwelt gesichert werden. Es sollen ausgewogene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden. Dabei ist Gleichwertigkeit nicht mit Gleichartigkeit zu verwechseln, da auch die strukturellen Unterschiede der Teilräume berücksichtigt werden müssen.

### **Grundsätze der Raumordnung**

⇒ **Erfordernisse der Raumordnung**

### **Grundversorgungsbereich**

Bereich, dessen Bevölkerung vorwiegend vom zugehörigen ⇒ **Zentralen Ort** mit Waren, Dienstleistungen und Infrastruktur des Grundbedarfes versorgt wird.

### **Grundzentrum**

⇒ **Zentraler Ort**

### **Infrastruktur**

Materielle Einrichtungen in einer Region, die die Grundlage für die Ausübung der menschlichen Grunddaseinsfunktionen (Wohnen, Arbeiten, Erholen, Verkehr, Kommunizieren usw.) bilden. Sie ermöglichen die soziale und wirtschaftliche Entwicklung des betreffenden Raumes. Konkret handelt es sich z.B. um Ver- und

Entsorgungseinrichtungen, Verkehrs- und Kommunikationsnetze, Einrichtungen des Gesundheits- und Bildungswesens usw. Es sind im Wesentlichen Einrichtungen der ⇒ **öffentlichen Daseinsvorsorge**. Durch Privatisierung öffentlicher Aufgaben werden immer mehr auch Versorgungseinrichtungen privatwirtschaftlich betrieben.

### **Integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK)**

Als informelles und kommunale Grenzen überschreitendes Konzept, trägt es auf regionaler Ebene für ein koordiniertes Handeln verschiedenster Akteure zur Entwicklung des Ländlichen Raumes bei. Die Wirksamkeit entsteht aus der konsensorientierten Zusammenarbeit der Akteure aus Landwirtschaft und Verwaltung bei regelungsbedürftigen Themen für den ländlichen Raum. Es handelt sich zwar nicht um ein unmittelbares raumordnerisches Instrument, die Ergebnisse können aber in formelle ⇒ **Raumordnungspläne** einfließen. Insbesondere können Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte zur Verwirklichung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung beitragen.

### **Kulturlandschaft, Landschaft**

Im weitesten Sinne ist jede vom Menschen gestaltete bzw. veränderte Landschaft eine Kulturlandschaft. Alexander von Humboldt definierte Landschaft als Gesamtheit aller Aspekte einer Region, wie sie vom Menschen wahrgenommen wird. Planerisch verbindet sich mit dem Begriff Kulturlandschaft eine bestimmte Zielstellung zur Entwicklung eines abgrenzbaren Raumes, der sich durch herausgehobene, naturräumliche Merkmale sowie Merkmale der spezifischen Raumeignung und -nutzung von anderen unterscheidet.

### **Landesplanung**

⇒ **Raumordnung**

### **Landesentwicklungsplan**

⇒ **Raumordnungspläne**

### **Ländlicher Raum**

⇒ **Raumkategorien**

### **Landschaftsprogramm / Landschaftsrahmenplan**

In den Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen werden die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich eines Landes (Landschaftsprogramm) oder Teile eines Landes (Landschaftsrahmenplan) dargestellt. Dies erfolgt unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der ⇒ **Ziele und Grundsätze der Raumordnung**. Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne sollen, wenn sie zur Aufnahme als Ziele oder Grundsätze geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen notwendig sind, in die ⇒ **Raumordnungspläne** aufgenommen werden.

### **Motorisierter Individualverkehr**

⇒ **Verkehrssysteme**

### **Nachhaltige Raumentwicklung**

Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt, um eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung des Raumes herbeizuführen. Die nachhaltige Raumentwicklung ist eine im ⇒ **Raumordnungsgesetz** besonders hervorgehobene Leitvorstellung der Planung (vgl. auch § 1 Abs. 2 ThürLPIG). Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung hat z.B. die Reduzierung der Siedlungsflächenneuanspruchnahme einen besonderen Stellenwert.

### **Natura 2000**

Die EU-Richtlinien 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (sog. Vogelschutzrichtlinie) und 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (sog. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder auch FFH-Richtlinie) bilden gemeinsam die rechtliche Grundlage für ein europäisches Schutzgebietssystem NATURA 2000, mit dem die Mitgliedstaaten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa beitragen wollen.

Die auf der Basis dieser Richtlinien ausgewiesenen europäischen Vogelschutzgebiete (Special-Protection-Areas, auch SPA-Gebiete) bzw. Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) bilden zusammen die so genannte Natura-2000-Gebietskulisse.

### **Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)**

⇒ **Verkehrssysteme**

## Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Planungen einschließlich der ⇒ **Raumordnungspläne**, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

## Raumkategorien

Raumkategorien – auch Gebietstypen, Gebiets- oder Raumordnungskategorien genannt – dienen dazu, das Bundesgebiet und die Länder in Gebiete unterschiedlicher struktureller Merkmale zu untergliedern, also Gebiete mit gleichen Strukturen zusammenzufassen und von Gebieten mit anderen Merkmalen abzuheben. In der Raumforschung und Raumb Beobachtung dienen Raumkategorien analytischen Zwecken, während mit den in den ⇒ **Raumordnungsplänen** auf Landes- und Regionalebene ausgewiesenen Raumkategorien spezifische Zielsetzungen verfolgt werden. In Thüringen sind die Raumkategorien Verdichtungsraum und Ländlicher Raum ausgewiesen. Innerhalb der Kategorie Ländlicher Raum werden Stadt- und Umlandräume sowie Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben hervorgehoben.

### Verdichtungsraum

Raumkategorie, die die Gebiete um die Oberzentren mit einer hohen Konzentration von Bevölkerung, Wohn- und Arbeitsstätten, Trassen, Anlagen und Einrichtungen der technischen und sozialen Infrastruktur sowie einer intensiven sozioökonomischen Verflechtung umfasst. Verdichtungsräume sind – nach Kriterien der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) – von den Ländern einheitlich für das ganze Bundesgebiet abgegrenzt.

### Ländlicher Raum

Raumkategorie, in der dörfliche bis kleinstädtische ⇒ **Siedlungsstrukturen** vorherrschen und die Bevölkerungsdichte relativ gering ist. Als siedlungsstruktureller Gebietstyp in der laufenden Raumb Beobachtung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) zeichnen sie sich durch ihre vielfältigen Strukturen und Funktionen aus, die sie auch für die Städte und Verdichtungsräume übernehmen. Im Vordergrund stehen neben der allgemeinen Sicherung der Arbeits- und Wohnfunktion die Nahrungsmittelproduktion, die Erholung und der Tourismus, der Schutz der Natur- und Kulturlandschaft sowie die Ressourcenbereitstellung. Wegen des sozioökonomischen Strukturwandels in den Industriestaaten und der fortschreitenden Suburbanisierung ist eine räumliche Abgrenzung schwierig geworden. Städtische und ländliche Siedlungsstrukturen vermischen sich. Insbesondere die Klein- und Mittelstädte können deshalb auch als Bestandteil des ländlichen Raumes verstanden werden.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan Thüringen ist der Ländliche Raum definiert als Raum außerhalb der Verdichtungsräume ⇒ **LEP, Begründung 2.3.1.**

### Stadt- und Umlandraum

Teilraum des Ländlichen Raumes, der für die weitere wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des Landes von besonderer Bedeutung ist und der relativ enge sozioökonomische Verflechtungen aufweist. Als Entwicklungsraum ist er Impulsgeber für angrenzende Teilräume. Aufgrund seiner Siedlungsdynamik besteht Ordnungsbedarf bei der Siedlungsentwicklung und der ⇒ **Freiraumsicherung**. Aus der Nutzung der Entwicklungschancen und dem Ordnungsbedarf resultiert letztlich auch ein interkommunales Abstimmungs- und Kooperationserfordernis.

### Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben

Teilraum des Ländlichen Raumes, in dem durch unterdurchschnittliche Arbeitsplatz- und Beschäftigtenzahlen die Notwendigkeit besteht, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, der Wirtschaftsstruktur und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vordringlich umzusetzen.

## Raumordnung

Zusammenfassende übergeordnete und überörtliche Planung zur Ordnung, Sicherung und Entwicklung des Raumes. Durch Abstimmung und Ausgleich konkurrierender Nutzungsansprüche an den Raum wird zur Verwirklichung der ⇒ **Ziele und Grundsätze der Raumordnung** für eine ⇒ **nachhaltige Raumentwicklung** beigetragen. Auf Bundesebene werden die Belange und Verfahren der Raumordnung durch das ⇒ **Raumordnungsgesetz** geregelt. Die Ebenen für die Verwirklichung der Raumordnung sind vor allem die der Landes- und Regionalplanung.

### Landesplanung

Den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 ROG) entsprechende zusammenfassende, übergeordnete und überörtliche Planung der Länder (siehe auch § 1 Abs. 2 ThürLPIG). Ihre Aufgabe ist die Aufstellung von ⇒ **Raumordnungsplänen** auf Länderebene sowie die Abstimmung ⇒ **raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen**.

## Regionalplanung

Zusammenfassende, übergeordnete (fachübergreifende) und überörtliche Raumordnung für das Gebiet einer Planungsregion. Regionalplanung nimmt im System der räumlichen Gesamtplanung eine Mittelstellung zwischen der Landesplanung und der kommunalen Bauleitplanung ein und koordiniert im Interesse einer ausgewogenen Zukunftsvorsorge die verschiedenen konkurrierenden Nutzungsansprüche an den Raum. Dabei muss sie einerseits die übergeordneten landesplanerischen Zielvorgaben konkretisieren, andererseits die grundgesetzlich garantierte Selbstverwaltung der Gemeinden (kommunale Planungshoheit) beachten.

Zusammenfassend lassen sich drei Hauptfunktionen der Regionalplanung unterscheiden:

- die Steuerungsfunktion gegenüber öffentlichen Planungsträgern
- die Konfliktregelungsfunktion bei widerstreitenden Raumnutzungsabsichten und
- die Erfüllungsfunktion von großräumigen ⇒ **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung**.

Träger der Regionalplanung in Thüringen sind die Regionalen Planungsgemeinschaften als kommunal verfasste Körperschaften öffentlichen Rechtes (§ 3 Abs. 1 ThürLPIG).

## Raumordnungsgesetz (ROG)

Gesetz des Bundes im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung, das Grundsätze für die gesamträumliche Entwicklung enthält sowie Vorschriften über Aufgaben, Leitvorstellungen, Begriffsbestimmungen und Bindungswirkungen der ⇒ **Erfordernisse der Raumordnung** im Bund und in den Ländern.

## Raumordnungsklauseln

Rechtsvorschriften, nach denen bei ⇒ **raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen** die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen bzw. zu beachten und die Landesplanungsbehörden zu beteiligen sind, damit sie die ⇒ **Erfordernisse der Raumordnung** geltend machen können. Viele Fachplanungsgesetze enthalten derartige Raumordnungsklauseln.

## Raumordnungsverfahren (ROV)

Förmliches Verfahren zur Prüfung der Vereinbarkeit eines raumbedeutsamen Vorhabens mit den ⇒ **Erfordernissen der Raumordnung** und Abstimmung mit raumbedeutsamen Vorhaben anderer öffentlicher und sonstiger Planungsträger untereinander.

## Raumordnungspläne

In den Raumordnungsplänen sind, in Konkretisierung der Grundsätze der Raumordnung des § 2 ROG und nach Maßgabe der Leitvorstellung einer ⇒ **nachhaltigen Raumentwicklung** und des ⇒ **Gegenstromprinzips**, die ⇒ **Ziele und Grundsätze der Raumordnung** für den jeweiligen Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum festzulegen.

## Landesentwicklungsplan

Zusammenfassender und übergeordneter Raumordnungsplan für das gesamte Landesgebiet. Er enthält ⇒ **Ziele und Grundsätze der Raumordnung** zur räumlichen Ordnung, Sicherung und Entwicklung und stellt unter Einbeziehung der raumbedeutsamen Fachplanungen eine raumordnerische Gesamtkonzeption für das Land dar.

## Regionalplan

Zusammenfassender und übergeordneter Raumordnungsplan für das Gebiet einer Planungsregion. Zu den Kerninhalten der Regionalpläne gehören die ⇒ **Ziele und Grundsätze der Raumordnung** zur anzustrebenden regionalen Siedlungs-, Infra- und Freiraumstruktur.

## Raumstruktur / Siedlungsstruktur

Mit dem Begriffspaar Siedlungs- und Raumstruktur wird die bestehende räumliche Ordnung umschrieben. Das Erscheinungsbild eines größeren Gebietes wird geprägt durch die räumliche Verteilung von Bevölkerung, Arbeitsplätzen und Infrastrukturen in ihren Standorten und wechselseitigen räumlichen ⇒ **Verflechtungen**.

Siedlungsstruktur umschreibt die Verteilung der Städte, Ortschaften und Standorte von Einrichtungen im Raum, ihre Vernetzung untereinander sowie ihre Einbettung in die umgebenden Nutzungsformen und Freiräume.

Die heute erkennbaren Raumstrukturen sind Ergebnisse von langfristigen Prozessen und Kräften, die die Raumentwicklung beeinflussen. Im engeren Sinne kann darunter auch eine Flächennutzungsstruktur verstanden werden. Sie beinhaltet Verteilungen, Dichten, Verbreitungen und Anteile bestimmter Raumstrukturelemente wie Wohn- und Gewerbesiedlungen, Verkehrsflächen, punkt- und bandförmige Infrastrukturanlagen, Freiflächen, land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen usw. In einem weiter gefassten Sinne können in einen Raumstrukturbegriff auch Kapazitäten (z.B. der Wirtschaft), Potenziale und Tragfähigkeiten einbezogen werden.

## Regionalmanagement

Der Begriff Regionalmanagement bezeichnet ein auf der regionalen Ebene ansetzendes, informelles Handlungskonzept, das aktions- und vollzugsorientiert auf den Abbau von Hemmnissen der Regionalentwicklung sowie die Eröffnung von Entwicklungsoptionen durch kollektiv getragene Planungs- und Umsetzungsbemühungen ausgerichtet ist. Regionalmanagement gehört zu den so genannten „weichen“ Planungsverfahren. Es wird eingesetzt, um strukturpolitisch relevante Entscheidungsträger und Fachexperten einer Region zu Verantwortungsgemeinschaften in themengerichteten Netzwerken zu verbinden und sie in ihren auf die Entwicklung ihrer Region ausgerichteten Beiträgen enger zu koordinieren. Insbesondere dient es dazu, die Selbsthilfekräfte einer Region zu mobilisieren und Projekte, die in Regionalen Entwicklungskonzepten und Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten eingebettet sind, zu entwickeln und umzusetzen.

Der aus dem Unternehmensbereich entlehnte Managementbegriff verweist dabei nicht auf ein hierarchisches Führungsinstrument, sondern bezieht sich auf eine durch qualifiziertes Personal angeleitete Selbstorganisation. Diese wird vor allem dort benötigt, wo umsetzungsstarke regionale Institutionen fehlen. Im Vordergrund steht dabei die sozial-kommunikative Komponente von Management, die eine netzwerkbasierete Verhandlung und Koordination unterstützen und Synergieeffekte für die Regionalentwicklung erzielen soll.

## Regionalmarketing

Regionalmarketing ist ein Kommunikations- und Kooperationsinstrument der regionalen Entwicklung, das zur inneren und äußeren Stärkung einer Region beitragen und möglichst gemeinsam mit den regionalen Akteuren initiiert und auch umgesetzt werden soll.

In der Zielrichtung fokussiert Regionalmarketing gegenüber dem Regionalmanagement stärker auf die Förderung regionaler Identifikation, auf regionale Profilbildung sowie auf eine wirtschaftsbezogene regionale Außenvertretung, um die Wahrnehmbarkeit und Konkurrenzfähigkeit von Räumen im Regionenwettbewerb zu verbessern. Dort wo Regionalmarketing zu projektkonkreten Ergebnissen führt, handelt es sich häufig um Projekte mit Eventcharakter (z.B. regionale Wochen, Messen). Letztlich zielt es auf eine aggregierte Nutzenstiftung, die aus der Vernetzung von bereits Vorhandenem resultiert.

## Regionales Entwicklungskonzept (REK)

Kommunale Grenzen überschreitendes informelles Konzept für ein koordiniertes Handeln verschiedenster strukturpolitisch relevanter Akteure zur Entwicklung eines Kooperationsraumes. Es wirkt vor allem durch die Selbstbindung der Akteure und beschränkt sich auf vordringlich regelungsbedürftige Themen und Probleme, z.B. Anpassungsaktivitäten an die Erfordernisse des demographischen Wandels. Dabei sollen ⇒ **Ziele und Grundsätze der Raumordnung** umgesetzt werden.

## Regionalplanung

⇒ **Raumordnung**

## Regionalplan

⇒ **Raumordnungspläne**

## Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

⇒ **Verkehrssysteme**

## Siedlungsstruktur

⇒ **Raumstruktur / Siedlungsstruktur**

## Siedlungs- und Versorgungskern

Der Ortsteil einer als ⇒ **Zentraler Ort** ausgewiesenen Gemeinde, der gemäß dem Konzentrationsprinzip im Zentrale-Orte-Konzept und aufgrund seiner vorhandenen Funktionen, seiner Entwicklungsmöglichkeiten und seiner Erreichbarkeit, insbesondere durch den ⇒ **ÖPNV**, die besten Voraussetzungen zur Wahrnehmung zentralörtlicher Funktionen bietet.

## Stadt- und Umlandraum

⇒ **Raumkategorien**

## Städtenetze

Kooperationsformen von Gemeinden einer Region oder benachbarter Regionen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Gemeinden als Partner agieren, d.h. gleichberechtigt ihre Fähigkeiten und Potenziale bündeln und ergänzen, um ihre Aufgaben gemeinsam besser erfüllen zu können.

## Überschwemmungsgebiet / überschwemmungsgefährdetes Gebiet

Die Wasserbehörde setzt für Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur

geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind, durch Rechtsverordnung das Überschwemmungsgebiet fest. Bei der Festsetzung sind mindestens die Gebiete zu berücksichtigen, in denen statistisch einmal in 100 Jahren ein Hochwasserereignis zu erwarten ist (siehe ThürWG).

Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind Gebiete, in denen durch Überschwemmungen erhebliche Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit entstehen können. Sie sind von der Wasserbehörde zu ermitteln und in Kartenform darzustellen (siehe ThürWG).

## Verdichtungsraum

⇒ Raumkategorien

## Verflechtungen, räumliche

Dauerhafte funktionale Beziehungen zwischen Räumen bzw. zwischen Standorten oder Funktionsbereichen innerhalb eines Raumes. Neben den räumlichen Verflechtungen der privaten Haushalte z.B. zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit und der Freizeit sowie der räumlichen Bezugs- und Lieferbeziehungen der Unternehmen gibt es auch historische, kulturelle, infrastrukturelle oder technische räumliche Verflechtungen. Wenn sich Verflechtungen innerhalb eines bestimmten Raumes besonders stark verdichten, entstehen Verflechtungsbereiche oder -räume, die sich gleichzeitig durch besonders intensive Verkehrs- und Kommunikationsbeziehungen auszeichnen.

## Verflechtungsbereich

Gebiet, in dem Orte im Vergleich zu angrenzenden Gebieten durch besonders vielfältige Beziehungen des Arbeits-, Einkaufs-, Bildungs- und Freizeitverkehrs miteinander verbunden sind, wobei meist eine hierarchische (zentralörtliche) Ordnung vorliegt, beispielsweise die Orientierung auf eine zentrale Stadt mit übergeordneten Handels-, Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen.

## Verkehrssysteme

### Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Individuell zugängliche Beförderung von Personen im Nah- und Fernverkehr, unabhängig von Fahrplänen und vorgegebenen Fahrtrouten. Als Verkehrsmittel werden überwiegend Pkw benutzt.

### Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Der Öffentliche Personennahverkehr ist ein Verkehrssystem, das auf vorgegebenen Routen und zu vorgegebenen Zeiten angeboten wird. Für diese Routen und Zeiten, die in einem Fahrplan festgelegt sind, besteht Bedienungspflicht. Der ÖPNV darf von jedem nach Maßgabe der Beförderungsbedingungen benutzt werden. Insofern besteht auch Beförderungspflicht. Der ÖPNV umfasst die Teilsysteme Regionalbahn, S-Bahn, U-Bahn, Stadtbahn, Straßenbahn und Omnibus sowie in Zukunft ggf. auch Kabinenbahnen. Zum ÖPNV wird auch das Taxi gerechnet, da es ein öffentlich benutzbares Verkehrsmittel ist. Die Beförderung erfolgt im Gegensatz zum Individualverkehr kollektiv, d.h. in einem Fahrzeug werden nicht zusammengehörige Personen oder Personengruppen befördert. Als Aufgabe der ⇒ **Daseinsvorsorge** ist der ÖPNV dazu bestimmt, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr zu befriedigen. Das bedeutet, dass in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die Beförderungsdistanz von 50 km oder die Beförderungszeit von einer Stunde nicht überschritten wird.

### Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

Schienenpersonennahverkehr ist eine Form des öffentlichen Personennahverkehrs mit schienengebundenen Verkehrsmitteln (ohne Straßenbahn).

### Straßenpersonennahverkehr (StPNV)

Straßenpersonennahverkehr ist eine Form des öffentlichen Personennahverkehrs, unter der Straßenbahnen, Stadt- und Regionalbusse subsumiert werden.

## Vorbehaltsgebiet

In einem Vorbehaltsgebiet (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 ThürLPIG) soll einer bestimmten raumbedeutsamen Funktion oder Nutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Ein Vorbehaltsgebiet besitzt damit den Charakter eines ⇒ **Grundsatzes der Raumordnung**.

## Vorranggebiet

Ein Vorranggebiet (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ThürLPIG) ist für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesem Gebiet ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Ein Vorranggebiet hat den Charakter eines ⇒ **Zieles der Raumordnung**. Es ist damit abschließend abgewogen und lässt den Adressaten keinen diesbezüglichen Entscheidungsspielraum mehr, wohl aber einen Ausformungsspielraum auf den Ebenen der ⇒ **Regionalpla-**

nung und der ⇒ **Bauleitplanung**.

### **Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes**

Ein Eignungsgebiet (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 ThürLPlG) ist für bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen geeignet, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden.

Im Regionalplan Nordthüringen erfolgt für Ausweisungen zur Nutzung der Windenergie die Festlegung von Vorranggebieten verknüpft mit der Wirkung von Eignungsgebieten ⇒ **LEP, 4.2.8** / ⇒ **Regionalplan, 3.2.2**. Sie haben damit den Charakter eines ⇒ **Zieles der Raumordnung**. Durch die Zielausweisung werden raumbedeutsame Windenergieanlagen auf bestimmte Gebiete gelenkt, wobei sie zugleich an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind.

### **Zentraler Ort**

Das in ⇒ **Raumordnungsplänen** festgelegte zentralörtliche System basiert auf der Kategorisierung von Zentralen Orten, die bestimmte Funktionen bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen ausüben oder erlangen sollen (Ober-, Mittel- und Grundzentren). Sie bilden zugleich Mittelpunkte für Wirtschaft und Verkehr. Diese normierte ⇒ **Siedlungsstruktur** bildet die Grundlage für Entscheidungen unter anderem über den Einsatz öffentlicher Investitionen oder für die Ausweisung von Siedlungsflächen. Zentrale Orte sind Städte / Gemeinden, die über die Versorgung der eigenen Bevölkerung hinaus, entsprechend ihrer jeweiligen Funktion im zentralörtlichen System, überörtliche Versorgungsaufgaben für die Bevölkerung ihres ⇒ **Verflechtungsbereiches** wahrnehmen. Der ⇒ **Siedlungs- und Versorgungskern** eines Zentralen Ortes hat dabei eine Bündelungsaufgabe bei der Wahrnehmung zentralörtlicher Funktionen.

#### **Zentraler Ort höherer Stufe**

Diese Zentralen Orte sind in Thüringen im Landesentwicklungsplan festgelegt. Dazu zählen Oberzentren, Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums und Mittelzentren.

#### **Grundzentrum**

Zentraler Ort unterer Stufe zur Abdeckung des Grundbedarfes der Bevölkerung im ⇒ **Grundversorgungsbereich**. Diese zentralörtliche Kategorie ist gemäß Landesentwicklungsplan Thüringen in den Regionalplänen festzulegen.

### **Ziele der Raumordnung**

⇒ **Erfordernisse der Raumordnung**

#### **Quellenverzeichnis**

- *Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.), Handwörterbuch der Raumordnung, Hannover 2005*
- *Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Raumordnungsbericht 2005, Bonn 2005*
- *Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, [www.bmvbs.de](http://www.bmvbs.de); Internet-Glossar Raumordnung*